

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 30/15 S

L 15 SO 231/14 B PKH (LSG Berlin-Brandenburg)
S 90 SO 1437/12 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Berlin,
Möllendorffstraße 6, 10367 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juli 2015 durch den Vorsitzenden Richter
E i c h e r sowie die Richterinnen K r a u ß und den Richter S ö h n g e n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-
Brandenburg vom 3. Juli 2015 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den bezeichneten
Beschluss Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abge-
lehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg hat die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 26.6.2014 - S 90 SO 1437/12 (Ablehnung von Prozesskostenhilfe <PKH>) als unbegründet zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss hat der Kläger mit Schreiben vom 11.7.2015 sinngemäß Beschwerde eingelegt; außerdem hat er beantragt, ihm PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts für dieses Verfahren zu bewilligen.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist bereits unstatthaft. Der Beschluss des LSG ist nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar (§ 177 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Dem Kläger steht deshalb auch PKH nicht zu, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 SGG, § 114 Zivilprozessordnung). Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

